

Ort, Datum
------------

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
- untere Jagdbehörde -  
Postfach 20 04 50  
51434 Bergisch Gladbach

### Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Jägerprüfung. Zur Person gebe ich an:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Straße Hausnummer	
Postleitzahl Wohnort	

Ich erkläre, dass keine Vorstrafen vorliegen oder Verfahren anhängig sind, die meine jagdrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten, keine Krankheiten oder Beeinträchtigungen gegeben sind, die meiner körperliche oder geistige Eignung für die Jagdausübung entgegenstehen könnten und dass keine sonstigen Versagungsgründe nach § 17 Bundesjagdgesetzes vorliegen (s. Rückseite). Andernfalls mache ich folgende Angaben:

.....

Mir ist bekannt, dass als weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Jägerprüfung

- dieser Antrag zwei Monate vor dem schriftlichen Teil der Jägerprüfung einzureichen ist,
- ein aus den letzten 12 Monaten stammender Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über meine sichere Handhabung und mein Schießen mit einer Kurzwaffe (Mindestkaliber 9 mm) vorgelegt werden muss,
- ein Nachweis über meine Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgelegt werden muss,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, vorgelegt werden muss und
- Zulassungs- und Prüfungsgebühren (zusammen 250 €) nach Aufforderung eingezahlt werden müssen,

Wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder der Vorlage unzutreffender Unterlagen können mir die Prüfungsteilnahme versagt oder die von mir abgelegte Prüfung und ein mir daraufhin erteilter Jagdschein für ungültig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagdschein eingezogen werden.

.....  
Unterschrift Antragsteller/in

.....  
Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in  
(bei Minderjährigen)

§ 17 Bundesjagdgesetz:

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind;
  2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
  3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre
  4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Anschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Absatz 7 (Falkner) erteilt werden
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind
  2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind;
  3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
  4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz schwer oder wiederholt verstoßen haben (Weidgerechtigkeit).
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
  2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
  3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz,  
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
  2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
  3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
  4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.